

**Förderverein Freiwillige Feuerwehr
LZ Neunkirchen e.V.**

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr LZ Neunkirchen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr LZ Neunkirchen e.V.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Neunkirchen der Gemeinde Neunkirchen.
4. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Neunkirchen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen, Löschzug Neunkirchen. Daneben kann der Förderverein den Zweck der Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht unter anderem durch:
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandaufklärung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern es sich nicht um Aufgaben nach Absatz 1 handelt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ,Personenvereinigung werden, welche bereit sind, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer vertretungsberechtigten Person des Vorstandes und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss , Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu Rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Finanzierung

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht.
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitglieder-Versammlung festzusetzen ist.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
 - c) durch Veranstaltungen des Fördervereins
 - d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Einnahmen
2. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist von den Mitgliedern für das laufende Geschäftsjahr unaufgefordert zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. (Ordentliche Mitgliederversammlung). Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle übernimmt der zweite Vorsitzende die genannten Aufgaben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in dem Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei ist die Beantragung zur Änderung der Satzung ausgeschlossen. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
4. Auf Antrag von mindesten einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet werden. Im weiteren gelten die unter Nr. 2 genannten Regelungen.
5. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es gelten dann die unter Nr. 2 genannten Regelungen. Ein Antrag nach Nr. 3 ist hierbei ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl der Kassenprüfer. Hier ist jedes Jahr ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Beratung und Abstimmung bis zur einfachen Mehrheit erforderlich.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Löschzugführer des LZ Neunkirchen.

Der Löschzugführer des LZ Neunkirchen ist Mitglied des Vorstandes. In seiner Position kann eine Ämterhäufung erfolgen. Mindestens zwei, der unter 1. a – d bezeichneten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des LZ Neunkirchen sein. Dies ist darin begründet, dass von den Vorstandsmitgliedern vermehrt detaillierte Fachkenntnisse gefordert werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden alleine zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliedsversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

3. Der 1. Vorsitzende lädt den Vorstand zu Vorstandsbeschlüssen ein und leitet die Versammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die unter Nr. 1 Buchstaben a – e bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Turnus von der Mitgliedsversammlung neu gewählt.

Turnus 1: 1. Vorsitzender, Schriftführer
Turnus 2: 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart

Die Wiederwahl ist zulässig.

Zur erstmaligen Einrichtung des o.g. Wahlturnus wird die Amtszeit der im Turnus 1 genannten Vorstandsmitglieder einmal bis maximal zum 31.12.2009 begrenzt. Wird die Vorstandswahl vor dem 31.12.2009 durchgeführt, endet die Amtszeit der im Turnus 1 genannten Vorstandsmitglieder mit der Neuwahl.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf nur Auszahlungen leisten, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, angeordnet wurden. Auszahlungen von Beträgen bis 100,00 € sind hiervon ausgenommen.
3. Bis zu einer Auszahlungssumme von 1000 Euro entscheidet der Vorstand Eigenverantwortlich ohne vorhergehende Mitgliederversammlung.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart den Kassenprüfern die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel aller Mitglieder vertreten sind und diese mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit der Stimmenmehrheit von Dreivierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Neunkirchen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige im Sinne des § 2 Nummer 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die Auseinandersetzungen nach Auflösung des Vereins sollen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches / §§ 47 ff BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.
3. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt :

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

